



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 44 – Nr. 14 – 29.06.2018  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen	530
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –	531
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	551
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –	559
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	562
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das allgemein bildende Zweifach Chemie	568
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	570
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	575
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	576
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	579

## **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018, hat der Senat in der Sitzung am 14. Juni 2018 die nachfolgende Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 30.7.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nummer 12, S.412 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Juni 2018 erteilt.

### **Artikel 1**

In § 3 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:  
„; der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von diesem Erfordernis abweichen.“

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 19. Juni 2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.04.2018 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

#### **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang / Bachelor-Prüfung**

- A. Orientierungsprüfung
  - § 7 Orientierungsprüfung
  - § 7a Umfang und Art der Orientierungsprüfung
  - § 7b Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
  - § 7c Zeugnis über die Orientierungsprüfung
- B. Zwischenprüfung
  - § 8 Zwischenprüfung
- C. Bachelor-Prüfung
  - § 9 Zweck der Prüfung
  - § 10 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
  - § 10a Zeitpunkt der Bachelor-Prüfung

#### **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 11 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

#### **IV. Bachelorarbeit**

- § 17 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Bachelorarbeit

#### **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

#### **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- § 21 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

#### **VII. Bachelor-Gesamtnote**

§ 23 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

#### **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

§ 24 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 25 Urkunde

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

#### **IX. Schlussbestimmungen**

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 28 Schutzbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) umfasst fachspezifische Leistungen und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(2) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. <sup>2</sup>Dabei wird sofern im Modulhandbuch keine abweichende Regelung getroffen ist für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(4) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(5) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten, von denen 15 ECTS-Punkte auf das Modul „Modul Bachelor-Arbeit“ und 165 ECTS-Punkte auf die weiteren Leistungen entfallen. <sup>2</sup>Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte (vgl. § 3 Abs. 4 des Besonderen Teils dieser Ordnung). <sup>3</sup>Neben der Bachelorarbeit kann in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder ein zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika 6 Semester. <sup>2</sup>Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für

die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. <sup>3</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(7) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen. <sup>2</sup>Ein Auslandsstudium kann im Besonderen Teil dieser Ordnung für den Studiengang vorgesehen werden.

## **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. <sup>2</sup>Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotene Module ergeben sich außerdem aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Leistungen im Bereich Studium Professionale sind für den Zeitraum zwischen dem ersten und dem einschließlich sechsten Semester vorgesehen soweit im Besonderen Teil und insbesondere in § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. 3 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme),
4. Leiter bzw. Leiterin des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen. <sup>5</sup>Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>7</sup>Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. <sup>8</sup>Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>9</sup>Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mit-

glied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. <sup>2</sup>Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer <sup>1</sup>oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. <sup>4</sup>Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. <sup>5</sup>Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer oder Prüferin, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüfer oder Prüferin statt. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. <sup>3</sup>Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## **II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang / Bachelor-Prüfung**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

#### **§ 7a Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

#### **§ 7b Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die gemäß § 7a für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>2</sup>Die als möglicher Bestandteil der Orientierungsprüfung vorgesehenen Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wie-

derholt werden. <sup>3</sup>Wer die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

### **§ 7c Zeugnis über die Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Orientierungsprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 8 Zwischenprüfung**

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

## **C. Bachelor-Prüfung**

### **§ 9 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regel-Abschluss auf dem Gebiet der Psychologie. <sup>2</sup>Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

### **§ 10 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer etwaig geforderten mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

### **§ 10a Zeitpunkt der Bachelor-Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit bis zum Ende des 6. Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist diese Frist überschritten, wird der oder die Studierende dahingehend informiert, dass er oder sie den Prüfungsanspruch verliert, wenn er oder sie die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des 9. Semesters ablegt. <sup>3</sup>Ist die Bachelorprüfung in der in Satz 2 genannten Frist einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der oder die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 11 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) <sup>1</sup>Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. <sup>2</sup>Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen und Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. <sup>2</sup>Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. <sup>3</sup>In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

### **§ 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht

werden. <sup>2</sup>Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. <sup>3</sup>Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. <sup>2</sup>Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. <sup>3</sup>Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Bachelorprüfungen, etwa zu dieser gehörige Kolloquien und etwaige mündliche Prüfungen über den Inhalt der Bachelorarbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes.

(5) <sup>1</sup>Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen, anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. <sup>3</sup>Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung gehen vor.

(6) <sup>1</sup>Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. <sup>2</sup>Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang eingeschrieben ist, und
2. den Prüfungsanspruch in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat, und
3. die Bachelor- bzw. Abschluss-Prüfung in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat, und
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Vergleichbare Studiengänge sind Diplom Psychologie, Magister Psychologie, Master Psychologie, Studiengänge bzw. Teilstudiengänge Lehramt Staatsexamen Psychologie, Studiengänge bzw. Teilstudiengänge Psychologie der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur; über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. <sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

<sup>4</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang oder in einem nach Absatz 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

## § 14 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien, praktische Minutests und Posterpräsentationen. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder der Prüferin und, soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. <sup>3</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

## § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Poster, Projektberichte, Gutachten, Exposés. <sup>2</sup>Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. <sup>3</sup>Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) <sup>1</sup>Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

## § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) <sup>1</sup>Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Soweit in dieser Ordnung die Bildung von Gesamtnoten für eine evtl. Orientierungs- oder eine evtl. Zwischenprüfung vorgesehen ist gelten soweit im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Die Bildung der Bachelor-Gesamtnote ist in § 23 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

#### **IV. Bachelorarbeit**

##### **§ 17 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen**

Zur Bachelorarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, etwaig geforderten mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 13 Abs. 2 erfüllt, und
2. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Orientierungsprüfung in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang bestanden hat, und
3. die nach dieser Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang bestanden hat, und
4. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

##### **§ 18 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, etwaig geforderten mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten oder der Kandidatin als Prüfer oder Prüferin vorgeschlagene Person zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen, und
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen, sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder in einem nach § 13 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor- oder Abschluss-Prüfung in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang oder in einem nach § 13 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 13 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende in dem in § 1 Absatz 1 genannten Studiengang oder in einem nach § 13 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 19 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Verfasser oder die Verfasserin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. <sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich der Psychologie zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls „Modul Bachelor-Arbeit“ im dritten Jahr gestellt werden. <sup>4</sup>Findet der oder die Studierende keine Themenstellung für die Bachelorarbeit, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. <sup>5</sup>Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt aufgrund der dafür in der Regel notwendigen Erhebung von empirischen Daten 4 Monate, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des bzw. der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die fertige Bachelorarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in 1 gebundenen Exemplar beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. <sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Bachelorarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er oder sie versichert, dass er oder sie die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er oder sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von 1 Person als Prüfer oder Prüferin bewertet, die der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 1 und soweit eine Bewertung durch mehr als eine Person vorgesehen ist § 16 Abs. 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, etwaig geforderte mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. <sup>2</sup>Sie werden von einer Person als Prüfer oder Prüferin bewertet; ein Beisitzer oder eine Beisitzerin sind nicht hinzuzuziehen; für die Benotung gilt § 16.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen jeweils für sich genommen bestanden ist. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, etwaig geforderte mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. <sup>2</sup>Außer beim Nichtbestehen der Bachelorarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. <sup>3</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, etwaig geforderte mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Bachelorarbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung, eine nach dieser Ordnung etwa vorgesehene Orientierungsprüfung oder eine nach dieser Ordnung etwa vorgesehene Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

## **§ 21 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der als möglicher Bestandteil einer evtl. vorgesehenen Orientierungs- oder einer evtl. vorgesehenen Zwischenprüfung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die dortigen Regelungen, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Prüfungsanmeldungen gemäß § 13 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung einer nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für die Orientierungsprüfung und einer nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für die Zwischenprüfung oder Bachelor-Prüfung – im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) <sup>1</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. <sup>2</sup>Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. <sup>4</sup>Eine

Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, etwaig geforderte mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit und ein etwaig gefordertes, zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

## **VII. Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 23 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Für die Bachelor-Note gelten soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist § 16 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 24 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelor-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>5</sup>Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

<sup>2</sup>Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ihre ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich sowie im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen,
- die Modulnoten,
- die Note der Bachelorarbeit und einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, einer etwaig geforderten mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

<sup>3</sup>Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

## **§ 25 Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach § 2 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der oder die Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er oder sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Abmeldung von einer

schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich am dritten Werktag (ohne Samstag) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am dritten Werktag (ohne Samstag) vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

## **§ 28 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehene Orientierungsprüfung und eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehene Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, Entsprechendes gilt soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für die Erbringung der Bachelor-Prüfung vorgesehen ist. <sup>2</sup>Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. <sup>3</sup>Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche

Atteste, beizulegen. <sup>4</sup>In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin.

## **§ 29 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung und die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa geforderte Orientierungsprüfung, eine nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa geforderte Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Bachelorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung oder Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

## **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine oder ihre Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums, etwaig geforderten mündlichen Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Bachelorarbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. <sup>2</sup>Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang B. Sc. Psychologie an der Universität Tübingen zum Winter-Semester 2018/19 aufnehmen. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang B. Sc. Psychologie an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2018 beim Prüfungsamt für den Bachelor-Studiengang B. Sc. Psychologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung und das dazugehörige Modulhandbuch erfolgende Neufassung zu wechseln. <sup>4</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>5</sup>Eine bis einschließlich zum der erstmaligen Geltung dieser Satzung vorausgehenden Semester vollständig erbrachte Orientierungs- bzw. Zwischenprüfung nach der bislang geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang B. Sc. Psychologie wird anerkannt. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich des folgenden Satzes die bislang geltenden Regelungen. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 18.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.04.2018 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

## § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Psychologie dient der Aneignung von langfristigen, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteten grundlegenden wissenschaftlichen Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Psychologie, begründen. <sup>2</sup>Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Bachelor-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>2</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (VL = Vorlesung, FS= Forschungsseminar, P=Praktikum, PA= Projektarbeit, S = Seminar, PP=Propädeutikum, K = Kolloquium, übK = überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen):

<u>Modul-Nr.</u>	<u>Empfohlenes Semester</u>	<u>Modul-Kürzel</u>	<u>Modulbezeichnung</u>	<u>Bezeichnung und Art der Veranstaltung(en)</u>	<u>ECTS des Moduls</u>
	(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)		(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	
<b><u>Module ohne Wahlmöglichkeiten:</u></b>					
<b>1</b>	<b>1</b>	<b>PSYEINF</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Forschungsmethoden (3 ECTS-Punkte)</li> <li>• VL Einführung (3 ECTS-Punkte)</li> <li>• P Beobachtung (3 ECTS-Punkte) (inkl. 1 LP für 30 Versuchspersonenstunden)</li> </ul>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>1</b>	<b>PSYSTA1</b>	<b>Statistik I</b>	VL Statistik I	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>2</b>	<b>PSYSTA2</b>	<b>Statistik II</b>	VL Statistik II	<b>6</b>

4	1	PSYALG1	<b>Grundlagen: Allgemeine Psychologie I</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Allgemeine Psychologie A: Wahrnehmung (3 ECTS-Punkte)</li> <li>• VL Allgemeine Psychologie B: Lernen, Motivation und Emotion (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	6
5	2	PSYALG2	<b>Grundlagen: Allgemeine Psychologie II</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Allgemeine Psychologie C: Aufmerksamkeit und Denken (3 ECTS-Punkte)</li> <li>• VL Allgemeine Psychologie D: Sprache und Gedächtnis (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	6
6	1-2	PSYBIO	<b>Grundlagen: Biologische Psychologie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Biologische Psychologie I (3 ECTS-Punkte)</li> <li>• VL Biologische Psychologie II (3 ECTS-Punkte)</li> <li>• P Psychophysiologie (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	9
7	1	PSYSOZ	<b>Grundlagen: Sozialpsychologie</b>	VL Sozialpsychologie	6
8	2-3	PSYENTW	<b>Grundlagen: Entwicklungs- psychologie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Entwicklungspsychologie I (3 ECTS-Punkte)</li> <li>• VL Entwicklungspsychologie II (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	6
9	3	PSYPERS	<b>Grundlagen: Persönlichkeits- psychologie</b>	VL Persönlichkeitspsychologie	6
10	2	PSYEXP1	<b>Datenerhebung und Datenanalyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Computergestützte Methoden (6 ECTS-Punkte)</li> <li>• P Experimentalpsychologisches Praktikum I (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	9
11	3	PSYEXP2	<b>Vertiefung Datenerhebung und Datenanalyse</b>	P Experimentalpsychologisches Praktikum II	9
12	4	PSYMET	<b>Psychometrie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VL Psychometrie I (3 ECTS-Punkte)</li> <li>• VL Psychometrie II (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	6

13	4	PSYDIAG	Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> <li>VL Diagnostik (3 ECTS-Punkte)</li> <li>PP Praxis (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	6
<b>Module mit Wahlmöglichkeiten:</b>					
14	3-4	PSYVERT	Vertiefung Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>FS aus dem Grundlagenbereich (6 ECTS-Punkte)</li> <li>PA aus dem Grundlagenbereich (aufbauend auf dem FS) (9 ECTS-Punkte)</li> </ul>	15
15	3-4	PSYKLIN	Wahlpflichtmodule Anwendung *	<b>Wahlpflichtmodul Anwendung: Klinische Psychologie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>VL Klinische Psychologie I (3 ECTS-Punkte)</li> <li>VL Klinische Psychologie II (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	18 *
16	3-4	PSYSCHUL		<b>Wahlpflichtmodul Anwendung: Schulpsychologie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>VL Schulpsychologie I (3 ECTS-Punkte)</li> <li>VL Schulpsychologie II (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	
17	3-4	PSYWKM		<b>Wahlpflichtmodul Anwendung: Angewandte Kognitionspsychologie: Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie (WKM)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>VL Angewandte Kognitionspsychologie: Wissen, Kommunikation und Medien I (3 ECTS-Punkte)</li> <li>VL Angewandte Kognitionspsychologie: Wissen, Kommunikation und Medien II (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	
18	3-4	PSYWIRT		<b>Wahlpflichtmodul Anwendung: Wirtschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>VL Wirtschaftspsychologie I (3 ECTS-Punkte)</li> <li>VL Wirtschaftspsychologie II (3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	
19	5	PSYPRAK	<b>Wahlpflichtmodul Praxissemester</b>	20-wöchiges Außenpraktikum ** Praktikumsbericht **	30 ***
20	4-5	PSYAUSL	<b>Wahlpflichtmodul Auslandssemester</b> **	erfolgreicher Besuch von Fachveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS und 10 weiteren frei wählbaren ECTS, Vorbereitungsveranstaltungen	

<b>21</b>	<b>6</b>	<b>PSYWahl</b>	<b>Modul Wahlbereich</b> **	1 FS (6 ECTS) oder 2 S (je 3 ECTS) aus dem Angebot des jeweiligen Semesters	<b>6</b>
<b>22</b>	<b>6</b>	<b>PSYTHES</b>	<b>Modul Bachelor-Arbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte)</li> <li>• Kolloquium (zur Bachelorarbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium im Sinne von u.a. § 1 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Teils; 3 ECTS-Punkte)</li> </ul>	<b>15</b>
<b>23</b>	<b>6</b>		<b>Nicht-psychologisches Wahlfach</b> **	Veranstaltungen / Module / Teilmodule aus einer anderen Fachdisziplin	<b>6</b>
<b>Summe ECTS</b>					<b>180</b>

\*Welche der in der Tabelle als „Wahlpflichtmodule Anwendung“ genannten Module als solche gewählt werden können, ist im Modulhandbuch angegeben; im Modulhandbuch können auch weitere oder andere „Wahlpflichtmodule Anwendung“ vorgesehen werden. Von den wählbaren „Wahlpflichtmodulen Anwendung“ sind nach Wahl des bzw. der jeweiligen Studierenden 3 Module im Umfang von je 6 ECTS-Punkten zu erbringen.

Die jeweils aktuell konkret angebotenen „Wahlpflichtmodule Anwendung“ sind im Modulhandbuch angegeben. Von den in der Tabelle zu den „Wahlpflichtmodulen Anwendung“ genannten Modulen

- „Wahlpflichtmodul Anwendung: Klinische Psychologie“,
- „Wahlpflichtmodul Anwendung: Schulpsychologie“,
- „Wahlpflichtmodul Anwendung: Angewandte Kognitionspsychologie: Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie (WKM)“
- und „Wahlpflichtmodul Anwendung: Wirtschaft“

werden im jeweiligen Semester nur diejenigen angeboten, für die dies im jeweils aktuellen Modulhandbuch für das jeweilige Semester vermerkt ist.

\*\* nach näherer Regelung im Modulhandbuch des B. Sc. Psychologie (für das Modul „Nicht-psychologisches Wahlfach“ kann auch auf das Modulhandbuch des Bereichs, aus dem die im Modul „Nicht-psychologisches Wahlfach“ absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden und / oder für das Modul „Nicht-psychologisches Wahlfach“ im Modulhandbuch von den Regelungen der §§ 16 Abs. 6, 20 Abs. 4 und 27 Abs. 5 des Allgemeinen Teils abweichende Regelungen getroffen werden)

\*\*\* von den beiden Modulen „Wahlpflichtmodul Praxissemester“ (30 ECTS-Punkte) und „Wahlpflichtmodul Auslandssemester“ (30 ECTS-Punkte) sind nach Wahl des bzw. der jeweiligen Studierenden entweder das Modul „Wahlpflichtmodul Praxissemester“ (30 ECTS-Punkte) oder das Modul „Wahlpflichtmodul Auslandssemester“ (30 ECTS-Punkte) zu erbringen.

(3) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und ggf. in deren Teilen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(4) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 ECTS zu erwerben. <sup>2</sup>Insgesamt 6 ECTS der 21 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert in Fachveranstaltungen durch das Modul „Datenerhebung und Datenanalyse“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und das Modul „Diagnostik“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. <sup>3</sup>Die verbleibenden 15 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert im Modul „Wahlpflichtmodul Praxissemester“ bzw. „Wahlpflichtmodul Auslandssemester“ erbracht.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare und Forschungsseminare,
3. Kolloquien, Propädeutikum, Praktika / Laborpraktika, Projektarbeiten
4. Tutorien, Exkursionen

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. <sup>3</sup>In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Für das Modul „Nicht-psychologisches Wahlfach“ kann auch auf das Modulhandbuch des Bereichs, aus dem die in diesem Modul absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- „Statistik I“ und
- „Grundlagen: Allgemeine Psychologie I“

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten für die in Absatz 1 genannten Module; § 16 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Zwischenprüfung**

Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 17 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der Module mit den Modulnummern 1-13 (vgl. Tabelle in § 3 Abs. 2)
- und das erfolgreiche Erbringen von 3 Modulen im Umfang von je 6 ECTS-Punkten aus den „Wahlpflichtmodulen Anwendung“ (vgl. Tabelle in § 3 Abs. 2).

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden jedoch die Module „Nicht-psychologisches Wahlfach“, „Wahlpflichtmodul Praxissemester“ und „Wahlpflichtmodul Auslandssemester“ nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang B. Sc. Psychologie an der Universität Tübingen zum Winter-Semester 2018/19 aufnehmen. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 18.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI., S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBI. S. 584) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.03.2018 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2016 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.04.2018 erteilt.

## **Artikel 1**

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr und Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –“**

2. In § 1 werden

- a) in Absatz 1 nach Nr. 2 das Wort „und“ sowie folgende Nr. 3 eingefügt:  
„3. Lateinamerikastudien“ und

- b) nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Der jeweilige Besondere Teil kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Modulhandbuch“ die Zeichen und Wörter „, das zu Beginn eines jeden Semesters herausgegeben wird,“ gestrichen.

4. In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „eine Professorin oder ein Professor“ durch die Wörter „ein Mitglied der Gruppe aus Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

5. In § 5 werden

- a) in Absatz 1 Satz 4 nach dem Wort „Protokoll“ die Wörter „, sofern eine solche bzw. ein solcher hinzuzuziehen ist“ eingefügt und

- b) in Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Prüfungsbefugt i.S.d. Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige).“

6. In § 8 werden in Absatz 1 nach dem Wort „wird“ die Wörter „, sofern im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen,“ eingefügt.
7. In § 12 werden in Absatz 1 nach dem Wort „wird“ die Wörter „, sofern im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen,“ eingefügt.
8. In § 15 Satz 1 werden die Wörter „der Amerikastudien“ durch die Wörter „des gewählten Studiengangs“ ersetzt.
9. § 19 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. <sup>2</sup>Die Termine für die Anmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

- (2) <sup>1</sup>Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
  3. die gemäß dem Besonderen Teil weiteren etwaigen notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup>Vergleichbare Studiengänge zu den Studiengängen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind B.A. American Studies oder B.A. North American Studies, die Studiengänge des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind außerdem zueinander vergleichbar. <sup>3</sup>Über weitere Studiengänge, die als vergleichbar zu einem der drei in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge gelten, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.“

10. In § 23 wird die Aufzählung nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
  1. „die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 19 Absatz 2 erfüllt;
  2. die nach dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung gegebenenfalls geforderte Orientierungsprüfung in seinem Studiengang bestanden hat;
  3. die nach dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung gegebenenfalls geforderte Zwischenprüfung in seinem Studiengang bestanden hat;
  4. die nach dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwaig geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.“
11. In § 25 werden
  - a) in Absatz 1 der Satz 3 wie folgt neu gefasst:
 

„<sup>3</sup>Das Thema ist dem Bereich des gewählten Studiengangs zu entnehmen.“ und
  - b) Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
 

„(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, die oder der die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein kann. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Lautet die Bewertung „nicht ausreichend“, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. <sup>4</sup>In Fällen des Satzes 3 gilt § 22 Absatz 4 entsprechend.“
12. In § 29 Absatz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Tübingen, den 18.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.03.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.04.2018 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- § 3a Auslandsaufenthalt
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelorgesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Interdisziplinäre Amerikastudien und Interdisziplinäre Amerikastudien mit integriertem Auslandsjahr und Lateinamerikastudien mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der B. A. Studiengang Lateinamerikastudien vermittelt vertieftes und strukturiertes Fachwissen zu den Regionalwissenschaften Lateinamerikas und bezieht hierbei sowohl den hispanoamerikanischen als auch den brasilianischen Bereich ein. <sup>2</sup>Im Fokus steht die Auseinandersetzung mit der sprachlichen, literarischen, kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt Lateinamerikas. <sup>3</sup>Studierende erlangen die Fähigkeit, Texte vor der Folie des entsprechenden literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexts zu interpretieren sowie sprachliche Phänomene in synchroner und diachroner Hinsicht angemessen zu beschreiben. <sup>4</sup>Darüber hinaus wird die Fähigkeit vermittelt, sich selbständig und methodologisch fundiert in die in den Wahlpflichtmodulen angebotenen Wissensbereiche einzuarbeiten (Ethnologie, Geschichte, Medienwissenschaft, Wirtschaft, Ökologie) und diese in den interdisziplinären fachlichen Wissenshorizont einzuordnen. <sup>5</sup>Der interkulturelle und interdisziplinäre Zugriff ermöglicht den Studierenden eine umfassende Auseinandersetzung mit der gesellschaftspolitischen Struktur und der wirtschaftlichen und geographischen Realität Lateinamerikas. <sup>6</sup>Ihre fremdsprachliche und interkulturelle Handlungskompetenz bauen sie mündlich zur Kompetenz eines selbständigen, spontanen und flüssigen Sprachgebrauchs aus und erwerben im Bereich der Lesefähigkeit ein das Verständnis auch längerer anspruchsvoller Texte garantierendes Niveau. <sup>7</sup>Der Bachelorstudiengang bereitet sowohl auf Felder der Berufspraxis wie auch auf ein wissenschaftlich ausgerichtetes Masterstudium vor. <sup>8</sup>Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA\_BA\_LKW I und SPA\_BA\_SW I sind Kenntnisse in der spanischen bzw. für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der BRA\_BA\_LKW I und LA\_BA\_SW I Kenntnisse in der portugiesischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). <sup>2</sup>Bei der Anmeldung zur Modulprüfung in diesen Modulen sowie für die Teilnahme am Modul SPA\_BA\_SP I bzw. POR\_BA\_SP I sind die entsprechenden Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) nachzuweisen beispielweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung. <sup>3</sup>Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar in der Studieneingangsphase Propädeutika an.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 159 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
<b>Pflichtbereich</b>				
SPA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I [Hispanoamerika]	1-2	9
BRA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I [Brasilien]	1-2	6
LA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I [Hispanoamerika / Brasilien]	1-2	9
SPA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I [Spanisch]	1	6
POR_BA_SP I	P	Sprachpraxis I [Portugiesisch]	1-2	6
LA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II [Hispanoamerika]	3-4	12
BRA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II [Brasilien]	5-6	9
LA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II [Hispanoamerika / Brasilien]	3-4	12
SPA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II [Spanisch]	2	6
POR_BA_SP II	P	Sprachpraxis II [Portugiesisch]	3-4	6
SPA_BA_PS	P	Projektstudien	3	6
SPA_BA_SP III	P	Sprachpraxis III [Spanisch]	3-4	6
POR_BA_SP III	P	Sprachpraxis III [Portugiesisch]	6	6
<b>Wahlpflichtbereich Inland (Grund- und Aufbaubereich)</b>				
*WPI_a	WP	*Ethnologie	1-2, 3-4	12
*WPI_b	WP	*Transnationale Geschichte	1-2, 3-4	12
*WPI_c	WP	*Medienwissenschaft	1-4	12
*WPI_d	WP	*Kontextwissen Wirtschaftswissenschaft	1-4	24
<b>Wahlpflichtbereich Mobilitätsfenster</b>				
**WPA 1	WP	**Wahlpflichtmodul Ausland 1	5	12
**WPA 2	WP	**Wahlpflichtmodul Ausland 2	5	12
<b>Abschlussarbeit</b>				
LA_BA_BA	P	Bachelorarbeit	6	12

\*Als Wahlpflichtmodule Inland (WPI) sind 2 der angebotenen Module WPI\_a, WPI\_b und WPI\_c oder alternativ 24 LP Kontextstudien Wirtschaftswissenschaft (WPI\_d) zu wählen.

Je nach Angebot kann (vorzugsweise in Absprache mit der Fachstudienberatung) ein Antrag auf Genehmigung

der Anrechnung anderer als der hier in der Tabelle aufgeführten Wahlpflichtmodule beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Sofern eine Vereinbarkeit des Moduls mit den Studienzielen und zu erwerbenden Kompetenzen gegeben ist, genehmigt der Prüfungsausschuss die Anrechnung auf den Studiengang B.A. Lateinamerikastudien. Eines der Wahlpflichtmodule kann (vorzugsweise in Absprache mit der Fachstudienberatung) nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ganz oder in Teilen als Berufspraktikum absolviert werden.

\*\*In Absprache mit der Fachstudienberatung können im Rahmen des fachbezogenen Angebots der jeweiligen Zielhochschulen individuelle Profilbildungen in modularisierter Form erfolgen (WPA 1 und WPA 2). In diesem Falle sind pro Wahlpflichtmodul im Rahmen von 2-3 Lehrveranstaltungen jeweils 12 LP inklusive einer Prüfungsleistung im Umfang einer Klausur, einer Hausarbeit oder eines medienpraktischen Projekts zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 ECTS zu erwerben. <sup>2</sup>Propädeutika für Studierende ohne die nötigen Sprachvorkenntnisse können im Umfang von jeweils 9 LP im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen angerechnet werden.

### § 3a Auslandsaufenthalt

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist vorzugsweise im 5. Fachsemester ein obligatorisches Auslandsemester an einer Hochschule im regionalen Gegenstandsbereich des Studiengangs zu absolvieren. <sup>2</sup>Auf Antrag können in besonders begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 3a Satz 1 genehmigt werden.

(2) <sup>1</sup>Erfolgt aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 Satz 2 kein Auslandsaufenthalt, so besteht die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung aus den Modulen der folgenden Tabelle, wobei entweder die beiden angebotenen Module LA\_BA\_SW III und SPA\_BA\_LKW III oder alternativ eines dieser Module und 12 LP Kontextstudien Wirtschaftswissenschaft (WPI\_e) gewählt werden können:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
*WPI_e	WP	*Vertiefung: Kontextwissen Wirtschaftswissenschaft	5	12
LA_BA_SW III	WP	Sprachwissenschaft III	5	12
SPA_BA_LKW III	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft III	5	12

\*Das Modul WPI\_e kann nur gewählt werden, sofern im Wahlpflichtbereich Inland das Modul WPI\_d belegt wurde.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Übungen
4. Exkursionen

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungs-

gemäßige Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.<sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.<sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.<sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang Lateinamerikastudien sind Deutsch, Spanisch und Portugiesisch.<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. gefordert werden; Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.<sup>2</sup>Für die Module „Kontextwissen Wirtschaftswissenschaft“ und „Vertiefung: Kontextwissen Wirtschaftswissenschaft“ sind die Prüfungsleistungen im Modulhandbuch des Bereichs Wirtschaftswissenschaften ausgewiesen.

# **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

# **IV. Orientierungsprüfung**

## **§ 8 Orientierungsprüfung**

Eine Orientierungsprüfung ist im Bachelorstudiengang Lateinamerikastudien nicht vorgesehen.

# **V. Zwischenprüfung**

## **§ 9 Zwischenprüfung**

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang Lateinamerikastudien nicht vorgesehen.

# **VI. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**

## **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Erbringen der ECTS-Punkte der Module SPA\_BA\_LKW I und LA\_BA\_LKW II, BRA\_BA\_LKW I, LA\_BA\_SW I und II, SPA\_BA\_SP I und II, POR\_BA\_SP I und II sowie die beiden Wahlpflichtmodule Inland (WPI) (vgl. Übersicht § 3) .

## **§ 11 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Über die Regelung in § 25 (Absatz 3 Satz 1) AT hinaus kann die Bachelorarbeit auch in spanischer oder portugiesischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 12 Bildung der Bachelorgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ (Bachelorarbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach den Leistungspunkten der Module gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. <sup>2</sup>Dabei werden jedoch die Module SPA\_BA\_LKW I, BRA\_BA\_LKW I, LA\_BA\_SW I, SPA\_BA\_SP I und POR\_BA\_SP I sowie die Module des Bereichs „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Tübingen, den 18.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 1 für das allgemein bildende Zweifach Chemie**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 die nächstehenden Änderungen des Besonderen Teils II 1 für das allgemein bildende Zweifach Chemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2016 Nr. 18) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Erbringen der jeweiligen Studienleistungen, die im Modulhandbuch festgelegt sind.“

2. § 5b entfällt.

3. Der bisherige § 5c wird nunmehr als § 5b geführt.

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Chemie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 12.10.2018 beim für das Fach Chemie des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) zuständigen Fachprüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Fach Chemie des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen

Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der für das Fach Chemie zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für das Fach Chemie des Studienganges Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B. Sc. in Nano-Science dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wis-

senschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in Berufsfeldern der Nanowissenschaften und Nanotechnologie sowie verwandten Bereichen aus Biologie, Chemie und Physik begründen.<sup>2</sup>Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aus den Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik anzuwenden und die Fähigkeit erwerben aus allgemeinen, synthetischen Konzepten konkrete Fragestellungen abzuleiten und theoretisch wie praktisch zu analysieren und zu testen.<sup>3</sup>Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2)<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Nano-Science ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.<sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen.<sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1)<sup>1</sup>Das Bachelor-Studium Nano-Science gliedert sich in 3 Studienjahre.<sup>2</sup>Es schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2)<sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>empfohlenes Semester</b>  (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1-2	Biologie I/II für Nano-Science	6
3	Molekularbiologie I für Nano-Science	9
4	Molekularbiologie II für Nano-Science	12
1	Physik I für Nano-Science	12
2	Physik II für Nano-Science	9
3	Physik III für Nano-Science	6
3-4	Quantenmechanik und Theoretische Chemie	6
4	Physik-Praktikum	6
1	Chemie I für Nano-Science	9
2-3	Chemie II für Nano-Science	12

4-5	Chemie III für Nano-Science	9
2	Nano-Science I	3
3-4	Nano-Science II	12
5	Nano-Science III	9
5	Ethik in den Nanowissenschaften	3
1	Mathematik für Naturwissenschaftler I	6
2	Mathematik für Naturwissenschaftler II	6
6	Vertiefungsmodul	6
6	Nano-Science Projekt-Praktikum	9
5	Optionsmodul	12
6	Bachelorarbeit (Bachelor-Arbeit und falls im Modulhandbuch oder in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen evtl. weitere Veranstaltungen bzw. Leistungen)	12
	überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (vgl. Absatz 3)	6
	insgesamt	180

(3) <sup>1</sup>Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Insgesamt 15 ECTS der 21 ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert in Fachveranstaltungen durch die Module „Biologie I/II für Nano-Science“ (1 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), „Molekularbiologie II für Nano-Science“ (2 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), „Ethik in den Nanowissenschaften“ (3 ECTS überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen), „Physik-Praktikum“ (2 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen), „Chemie I für Nano-Science“ (2 ECTS überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen), „Nano-Science II“ (3 ECTS überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und „Nano-Science Projekt-Praktikum“ (2 ECTS überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. <sup>3</sup>Die verbleibenden 6 ECTS werden über Module aus dem Lehr- und Kursangebot des Studiums Professionale (Career-Service), des Forum Scientiarum oder anderen zentralen Einrichtungen der Universität Tübingen erbracht.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen, Tutorien
4. Praktika, Exkursionen.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Nano-Science ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden, Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. <sup>3</sup>In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

Eine Orientierungsprüfung ist im Bachelor-Studiengang Nano-Science nicht vorgesehen.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelor-Studiengang Nano-Science nicht vorgesehen.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

<sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der nach § 3 (vgl. Tabelle § 3) vorgesehenen Module im Umfang von insgesamt 135 ECTS.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20% aus der Note des Moduls „Bachelorarbeit“ (Bachelor-Arbeit und eventuell für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80% aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer dem Modul „Optionsmodul“.

<sup>2</sup>Für die Gewichtung nach der Zahl der Leistungspunkte der Module nach Satz 1 ist dabei die in der Tabelle in § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils für das jeweilige Modul angegebene Zahl von ECTS (falls im Modul zugleich nach § 3 Abs. 3 integriert in Fachveranstaltungen ECTS aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen erworben werden: einschließlich der insoweit auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallenden ECTS) maßgeblich.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Nano-Science an der Universität Tübingen zum Winter-Semester 2018/2019 aufnehmen. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Studiengang Nano-Science an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, beenden ihr Studium vorbehaltlich des folgenden Satzes entsprechend den bislang geltenden Regelungen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter Erteilung eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

### **Artikel 1**

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) werden in § 3 Absatz 2 Satz 1 in der Tabelle in der 3. Spalte, 8. Zeile die Worte „Nano-Science III“ ersetzt durch die Worte „Nano-Science IV“.

### **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2015 Nr. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2016 Nr. 27), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

### Artikel 1

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geowissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Das Fach umfasst aufbauend auf den Grundlagen und methodischen Kenntnissen des Bachelorstudiums fortgeschrittene geowissenschaftliche Kompetenzen in den Vertiefungsrichtungen Geodynamik, Mineralogie, Biogeologie, Exploration, bzw. in der Studienrichtung International Track, die in englischer Sprache angeboten wird.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
<b>Pflichtbereich im Master-Studiengang Geowissenschaften</b>			
2	M 101	Wissenschaftliches Arbeiten 1	6
3	M 102	Wissenschaftliches Arbeiten 2	6
4	M 103	Wissenschaftliches Präsentieren	6
3, 4	M 104	Masterarbeit	30
<b>Wahlpflichtbereiche im Master-Studium Geowissenschaften</b>			
Vertiefungsrichtung Geodynamik			
-	M 301	Applied Tectonics and Surface Processes	6
-	M 304	MSc Geländeübungen	6
-	M 305	MSc Kartierkurs	6
Vertiefungsrichtung Mineralogie			
-	M 307	Sedimentgeochemie	6
-	M 308	Isotope Geochemistry	6

-	M 310	Materialwissenschaften für Geowissenschaftler	6
Vertiefungsrichtung Biogeologie			
-	M 405	Palaeoecology of Marine Ecosystems	6
-	M 403	Palaeoecology of Terrestrial Ecosystems	6
-	M 311	Faziesanalyse	6
Vertiefungsrichtung Exploration			
-	M 312	Angewandte Sedimentgeologie	6
-	M 313	Explorationspraxis	6
-	M 211	Advanced Geophysics	6
International Track (3 der folgenden Module)			
-	M 201	Hydrogeology	6
-	M 301	Applied Tectonics and Surface Processes	6
-	M 303	Advanced Structural Geology	6
-	M 305	MSc Mapping Course	6
-	M 308	Isotope Geochemistry	6

<sup>2</sup>Zum Pflichtbereich gehören Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Zum Studium gehört die erfolgreiche Teilnahme an Geländetagen im Umfang von 6 ECTS-Punkten (Geländepraktika, Kartierkurse). <sup>4</sup>Im Bachelorstudium bereits absolvierte Geländetage werden angerechnet. <sup>5</sup>Der Wahlpflichtbereich, der 72 ECTS-Punkte umfasst, beinhaltet verpflichtend das Studium eines der in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Themenbereiche mit je 18 ECTS-Punkten, der je nach gewählter Vertiefungsrichtung aus den Modulen besteht, die aus der obenstehenden Tabelle ersichtlich sind. <sup>6</sup>In der Vertiefungsrichtung International Track sind drei der Module zu wählen, die aus der obenstehenden Tabelle für diese Vertiefungsrichtung ersichtlich sind. <sup>7</sup>Weitere frei wählbare Module im Umfang von 42 ECTS-Punkten können aus dem Lehrangebot des Masterstudiengangs Geowissenschaften angerechnet werden. <sup>8</sup>Angaben zum Angebot von Wahlpflichtmodulen gibt das Modulhandbuch in seiner aktuellen Fassung. <sup>9</sup>Auf Antrag können als Wahlpflichtmodule weitere Module aus dem geowissenschaftlich naturwissenschaftlichen Bereich zugelassen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>10</sup>Es dürfen jedoch nur maximal zwei Module aus Bachelorstudiengängen zugelassen werden und zwar nur solche, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums noch nicht absolviert wurden.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Geowissenschaften ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

(2) <sup>1</sup>Bewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können zugelassen werden, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache in etwa auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 213 im computerbasierten Test oder von 79 im internetbasierten Test vorliegt. <sup>2</sup>Der Abschluss kann in diesem Fall nur in der Studienrichtung International Track mit den darin angebotenen englischsprachigen Modulen des Studienprogramms erworben werden. <sup>3</sup>Die Prüfung der in englischer Sprache angebotenen Module wird in diesem Fall in englischer Sprache abgehalten, ebenso kann die Masterarbeit in diesem Fall in englischer Sprache angefertigt werden.“

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach dieser Prüfungsordnung abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Prüfungsordnung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Prüfungsordnung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2018 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.  
<sup>2</sup>Das Studium des M. Sc. in Kognitionswissenschaft dient der langfristigen, auf systemati-

schen kritischen Erkenntnisgewinn und Erkenntnisfortschritt gerichteten wissenschaftlichen Qualifikation, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Kognitionswissenschaft begründet <sup>3</sup>Das Fach umfasst als interdisziplinäres Wissenschaftsgebiet verschiedene Bereiche der Natürlichen und Künstlichen Kognition sowie der Methoden und Statistischen Verfahren zur Erforschung der Kognition. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen durch das Studium der Kognitionswissenschaft auf leitende Tätigkeiten in Praxis, Forschung und Lehre vorbereitet werden. Insbesondere sollen sie die Fähigkeit entwickeln, zwischen verschiedenen Fächern zu vermitteln und fächerübergreifende Lösungen in Theorie und Praxis zu verwirklichen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Kognitionswissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studiumumfang von 180 Leistungspunkten im Fach Kognitionswissenschaft, Biologie, Informatik, Psychologie, Linguistik oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 3,0. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Im Falle einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. <sup>4</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis studienbefähigender Kenntnisse in kognitionswissenschaftlich relevanten Bereichen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Leistungspunkten.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Kognitionswissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches je nach dem Bachelorabschluss der Studierenden in unterschiedlichen Anteilen aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen besteht:

<b>Modulnummer</b> (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	<b>LP</b>
MKOGP1	Pflicht	Cognitive Neuroscience	1-2	6
MKOGP2	Pflicht	Evolution der Kognition	1-2	6
MKOGP3	Pflicht	Cognitive Modeling	1	6
INFO4182	Pflicht	Tiefe Neuronale Netze	2	6
MKOGP4	Pflicht	Laborpraktikum	3	12
KOGM1210	Pflicht (vgl. Sätze 3-4)	Kognitionswissenschaft A	1-2	6
MKOGQ1	Pflicht (vgl. Sätze 3-4)	Kognitionspsychologie	1-2	3

KOGM2210	Pflicht (vgl. Sätze 3-4)	Kognitionswissenschaft B	1-2	9
IMFM1110	Wahlpflicht (vgl. Sätze 3-4)	Informatik I	1	9
INFM1120	Wahlpflicht (vgl. Sätze 3-4)	Informatik II	2	9
INFM2120	Wahlpflicht (vgl. Sätze 3-4)	Algorithmen	1	9
INFM2410	Wahlpflicht (vgl. Sätze 3-4)	Theoretische Informatik	2	9
MKOGP5	Pflicht	Masterarbeit	4	30
MKOGW1	Wahlpflicht	Sensory Psychology	2-3	6
MKOGW2	Wahlpflicht	Empirische Kognitionswissenschaft	3	6
MKOGW3	Wahlpflicht	Behavior, Cognition & Memory	3	6
MKOGW4	Wahlpflicht	General Linguistics	1-3	6
MKOGW5	Wahlpflicht	Language and Cognition	?	6
MKOGW6	Wahlpflicht	Evolutionary Cognitive / Neuroscience	2	6
MKOGW7	Wahlpflicht	Raumkognition	3	6
MKOGW8	Wahlpflicht	Visuelle Kognition	3	6
MKOGW9	Wahlpflicht	Perception & Action	1-3	6
MKOGW10	Wahlpflicht	Neuroanatomie	2	6
MKOGW11	Wahlpflicht	Principles of Empirical Sciences	1-3	6
MKOGW12	Wahlpflicht	Angewandte Statistik II	2	6
MKOGW13	Wahlpflicht	Statistics for Experimental / Scientists: Mixed models	1-3	6
MKOGW14	Wahlpflicht	Data Processing	2-3	9
MKOGW15	Wahlpflicht	Mikroskopie und Optogenetik in der Neurobiologie	2	6
MKOGW16	Wahlpflicht	Advanced Methods of Functional Investigations in Humans	2-3	6
MKOGW17	Wahlpflicht	Computational Linguistics	3	6
INFO4361	Wahlpflicht	Mobile Roboter	2	6
INFO4194	Wahlpflicht	Behavior and Learning	1-3	6
INFO4210	Wahlpflicht	Advanced Artificial Neural Networks	1-3	6
INFO4183	Wahlpflicht	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO4491	Wahlpflicht	Maschinelles Lernen: Algorithmen und Theorie	1-3	9
INFO4367	Wahlpflicht	Advanced Topics in Neural Networks	1-3	6
INFO4363	Wahlpflicht	Advanced Topics in Mobile Robots	3	6
INFO4362	Wahlpflicht	Lab Course (Master) Mobile Robots	1-3	6

INFO4364	Wahlpflicht	Lab Course Flying Robots	1-3	6
INFO4213	Wahlpflicht	Lab Course Artificial Neural Networks	1-3	6
INFO4365	Wahlpflicht	Lab Course Deep Neural Networks	1-3	6
INFO4211	Wahlpflicht	Lab Course Avatars in Virtual Realities	1-3	6
MKOGW18	Wahlpflicht (vgl. Satz 6)	Laborpraktikum (optional nur für B. Sc. Kognitionswissenschaft)	2	12
<b>Insgesamt</b>				<b>120</b>

<sup>2</sup>Die Module MKOGP1, MKOGP2, MKOGP3, INFO4182, MKOGP4 und MKOGP5 sind von allen Studierenden zu belegen. <sup>3</sup>Studierende mit einem ersten Hochschulabschluss aus den Fachgebieten Biologie, Psychologie oder Sprachwissenschaft/Linguistik belegen über die in Satz 2 genannten Module hinaus entweder das Modul IMFM1110 oder das Modul INFM1120 sowie entweder das Modul INFM2120 oder das Modul INFM2410. <sup>4</sup>Studierende mit einem ersten Hochschulabschluss aus dem Fachgebiet Informatik belegen über die in Satz 2 genannten Module hinaus die Module KOGM1210, MKOGQ1 und KOGM2210. <sup>5</sup>Ferner sind in der Tabelle nach Satz 1 als Wahlpflichtmodule ausgewiesene Module im Umfang von 54 CP, in Fällen nach Satz 3 oder 4 im Umfang von 36 CP zu belegen. <sup>6</sup>Das Modul MKOGW18 darf in Fällen nach Satz 3 oder 4 nicht belegt werden. <sup>7</sup>Über die in Satz 1 genannten Module hinaus können im Modulhandbuch weitere Module ausgewiesen werden.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden insbesondere angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
4. Exkursionen
5. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Kognitionswissenschaft ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es

wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

### **§ 6a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. <sup>2</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) <sup>1</sup>Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 9-14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend. <sup>2</sup>Der für den jeweiligen Studienbereich zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. <sup>3</sup>Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

(3) <sup>1</sup>Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>2</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

## **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. bis 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen

## **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

## **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag hin, der spätestens mit der Meldung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung an der Universität Tübingen nach dieser Prüfungsordnung abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach den bisher geltenden Bestimmungen werden angerechnet.

Tübingen, den 22.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor